



ANNALES ET ACTA IMPERII
LIBPIÆ

Num. VIII.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 19 Octob. 1612.

Obwohl im Gräfl. Lippischen Visitations-Abschied de anno 1600 am 28 May unter andern publicireret, daß die Libell, Exceptiones, Producta, und sonst schriftliche Handlungen doppelt mit Fleiße geschrieben, durch die heidigte Advocaten jedesmal mit Fleiße selbst revidiret und subscribiret am Hofgerichte übergeben werden sollen, der Hohwohlgebohrne Herr, Herr Simon der ältere, Graf und Edler Herr zur Lippe am 19 Octobr. anno 1612 auf algemeinem Ordinari-Hofgerichte sich aber mit dem Hrn. Hofrichter, Assessoren und dazu verordneten Räthen, verglichen und verordnet, daß wegen allerhand Unrichtigkeit à dato dieses fürschein alle Sachen nur einfach von den Advocaten sollen eingegeben und von dem Adjuncto abgeschrieben werden, bleibt sonst ermelbter Visitations-Abschied in übrigen punctis in suo vigore.

Num. IX.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 21 Febr. 1616.

Es sol den Procuratorn abgeschlagen seyn, von den Bescheiden, so in daurender Audienze auf die gerichtliche Protocolla alsbald dictaret werden, vor Anhörung derselben etwas zu fordern, sondern daß sie vermöge des Visitations-Abschieds dieselbe vom Secretario zu der Parteien Behuf abslösen sollen. Wenn aber ex Consilio die Bescheide gerichtlich eröffnet werden; vor Anhörung derselben nur 3 Groschen und nicht mehr zu fordern; wegen der auf das Ordinari-Hofgerichte erfolgte und auf Juristen-Facultaten Rath erhalten Urtheil, bleibt es bei der Ordnung.

Num.

ANNALES ET ACTA IMPERII
LIBPIÆ

Num. X.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 28 Febr. 1616.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. wollen Unsers Hofgerichts verordneten Advocaten und Procuratoren der Producten Intitulaturen halben Unsers Hofgerichts-Ordnung erinnert und ihnen auferleget haben, die Producta anders nicht als Probation, Exceptiones, Replicas, Duplicas zu inscribiren, und daß dagegen die mancherlei Namen der Producten-Inscriptionen, als Anzeige, Gegenanzeige, Ablehnung, Gegenablehnung, Verantwortung, Bericht, Gegenbericht, Hintertreibung, Gegenhandlung, Gegenbeschluß, endlich Beschluß und dergleichen verboten seyn sollen; mit dem Anhange, der dagegen handeln und thun wird, er sei Advocat oder Procurator, der soll einen Egl. zur Strafe zu geben schuldig seyn.

Num. XI.

Audienz- und Canzley-Ordnung vom 20 Febr. 1617.

S. 1.

Wir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe ic. wollen hiermit Detmold hinsiero wöchentlich auf Donnerstag und Freitag, so keine Ferien einfallen, sol gehalten werden; und demnach die, so zu klagen, durch eine förmlich wohlgegrundete Supplication anbringen, und daraus perentorialis citatio an die Parteien abgehen, darauf die Sache Anfangs im ersten Termin zur Vergleichung in Güte vor-
ge-

gg.